

# Novellierung der 37. BImSchV – Grüner Wasserstoff in der THG-Quote

(Stand Juli 2024)

## 1. Neue Fassung der 37. BImSchV zur Umsetzung von EU-Rechtsakten

Die neue 37. BImSchV und die damit verbundenen Erlöspotentiale aus der THG-Quote fördern die Wirtschaftlichkeit von Wasserstoffprojekten und somit den Wasserstoffhochlauf. Von Bedeutung für die potenziellen Erlöse ist dabei auch, dass der grüne Wasserstoff mit dem Faktor 3 angerechnet wird. Dies ist für die angestrebte Treibhausgasneutralität des Verkehrssektors unerlässlich, insbesondere angesichts der Bereiche, in denen eine direkte Stromnutzung im Verkehr nicht möglich ist.

Am 20. April 2024 ist die neue Fassung der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote („**37. BImSchV**“) in Kraft getreten. Die Verordnung regelt u.a. die Anforderungen an die Anrechnung von grünem Wasserstoff auf die Treibhausgasquote („**THG-Quote**“).

Die Neufassung der 37. BImSchV setzt zwei Delegierte Verordnungen zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 („**Renewable Energy Directive II – RED II**“) in nationales Recht um. Zum einen die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1184 mit Vorgaben für die Herstellung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (sog. renewable fuels of non-biological origin – „**RFNBO**“), wozu grüner Wasserstoff zählt; zum anderen die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1185, welche eine Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen dieser Kraftstoffe vorgibt.

Für RFNBO gelten die neuen Regelungen ab dem 1. Juli 2024.

## 2. Was ist die THG-Quote?

Die THG-Quote ist ein gesetzliches Instrument, um den Anteil erneuerbarer Energien im Verkehrssektor zu steigern. Unternehmen, die fossile Kraftstoffe in Verkehr bringen, müssen die Gesamtsumme der Treibhausgas-Emissionen um eine vorgegebene Quote senken. Hierfür kommen verschiedene Erfüllungsoptionen in Frage. Die 37. BImSchV eröffnet die Möglichkeit, grünen Wasserstoff als eine Erfüllungsoption einzusetzen.

Daneben enthält die 37. BImSchV auch Regelungen zur Anrechnung von mitverarbeiteten biogenen Ölen und biogenem Wasserstoff auf die THG-Quote, die hier nicht vertieft werden sollen.

## 3. Definition von grünem Wasserstoff nach der § 37. BImSchV

Die 37. BImSchV legt zunächst fest, was unter RFNBO zu verstehen ist.

- Darunter fallen strombasierte flüssige oder gasförmige Kraftstoffe, deren Energiegehalt aus erneuerbaren Energien nicht-biogenen Ursprungs (Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlungsenergie oder Geothermie) stammt.
- Der RFNBO mit der größten Praxisrelevanz ist Wasserstoff, der mittels Elektrolyse unter Einsatz von grünem Strom aus den genannten Stromquellen erzeugt wird („**grüner Wasserstoff**“).

Die 37. BImSchV bestimmt detailgenau, wie der Wasserstoff produziert werden muss, um als grüner Wasserstoff auf die THG-Quote angerechnet werden zu können. Es gibt drei Vorgaben: (1) Anforderungen an den eingesetzten Strom, (2) Mindesteinsparungen an Treibhausgasen und (3) Inverkehrbringen des grünen Wasserstoffs.



### 3.1 Anforderungen an den zur Wasserstoffproduktion eingesetzten Strom

Die 37. BImSchV unterscheidet – basierend auf der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 – grundsätzlich zwischen zwei Möglichkeiten des Strombezugs für die Wasserstoffproduktion: Strombezug über eine Direktleitung oder über das öffentliche Stromnetz. Je nach Konstellation sind unterschiedliche Vorgaben zu beachten:

## Grüner Wasserstoff

### Strombezug über eine Direktleitung

Die Stromerzeugungsanlage darf entweder keine Verbindung zum Stromnetz haben, oder – falls eine Netzverbindung gegeben ist – es muss mittels eines intelligenten Messsystems nachgewiesen werden, dass für die Wasserstoffproduktion kein Strom aus dem Netz entnommen wurde.

### Strombezug über das öffentliche Stromnetz

Beim Strombezug **über das Netz** sind die Anforderungen deutlich komplexer. Hier wird zwischen vier verschiedenen Unterkonstellationen unterschieden:

#### Hoher EE-Anteil

Der **Anteil erneuerbarer Energien** in der Gebotszone beträgt **mindestens 90 %**

#### Netz geringer Emissionen

THG-Emissionen des **Strommixes** in der Gebotszone **unter 18g CO<sub>2</sub>eq + PPA** mit EE-Anlage sowie **zeitliche und geografische Korrelation** zwischen Erzeugung Strom und Erzeugung Wasserstoff

#### Redispatch

Nutzen statt Abregeln (**Redispatch**)

#### Netzbezug mit PPA

- Netzbezug über **PPA** mit EE-Anlage
- **Zusätzlichkeit:** Inbetriebnahme (IBN) max. 36 Monate vor IBN Elektrolyseur + keine Förderung (Ausnahme für Elektrolyseure mit IBN vor 1. Januar 2028)
- **Zeitliche Korrelation:** Strombezug und -verbrauch im selben Kalendermonat (ab 1. Januar 2030 in derselben Stunde)
- **geografische Korrelation**

*Beide Optionen kommen derzeit bei einer Wasserstoffherzeugung in Deutschland nicht in Frage*



### 3.2 Mindestschwelle an Treibhausgaseinsparungen

Darüber müssen mindestens Treibhausgaseinsparungen von 70 % im Vergleich zu fossilen Kraftstoffen (für die ein Wert von 94 g CO<sub>2</sub>eq / MJ angesetzt wird) eingehalten werden. Die Berechnung erfolgt nach der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185. Berücksichtigt werden Treibhausgasemissionen der gesamten Produktionskette, z. B. Emissionen der Einsatzstoffe, Emissionen bei der eigentlichen Wasserstoffproduktion sowie beim Transport des Wasserstoffs.

### 3.3 Inverkehrbringen des Wasserstoffs durch Tankstellenbetreiber

Weiter wird vorausgesetzt, dass der grüne Wasserstoff in den Verkehr gebracht wird, und zwar durch Abgabe an den Letztverbraucher zur Verwendung im Verkehr.

- Insofern können ausdrücklich **Betreiber von Wasserstoff-Tankstellen** am THG-Quotenhandel teilnehmen, wodurch ihnen zusätzliche Erlösmöglichkeiten offenstehen. Die Zusatzerlöse dürften wohl (teilweise) an **Hersteller von grünem Wasserstoff** weitergereicht werden, die aufgrund der strengen Anforderungen höhere Produktionskosten haben.
- Neben der Abgabe des grünen Wasserstoffs durch Tankstellenbetreiber ist die Teilnahme am THG-Quotenhandel auch möglich bei Einsatz dieses Wasserstoffs als Zwischenprodukt zur Produktion konventioneller Kraftstoffe.

## 4. Nachweisführung

Zur Sicherstellung der Regelungen der 37. BImSchV wird ein Nachweissystem etabliert. Dieses basiert auf der Zertifizierung der relevanten Wirtschaftsteilnehmer. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, ein zentrales Register über alle Zertifizierungsstellen, Zertifikate, Nachweise, Bescheinigungen und Berichte im Zusammenhang mit der Nachweisführung einzurichten.

## 5. Fazit und Ausblick

Die Vorgaben für die Anrechenbarkeit von grünem Wasserstoff auf die THG-Quote sind grundsätzlich positiv zu sehen, da sie Rechtssicherheit für Investitionen mit sich bringen. Einige Fragen sind in der Praxis dennoch noch nicht vollständig geklärt.

Auch wenn die Definition von grünem Wasserstoff zunächst nur für den Verkehrssektor gilt, dürften die neuen Regelungen auch darüber hinaus Relevanz haben. So enthält etwa die Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung Verweise auf die Anforderungen der 37. BImSchV.

### Ihre Experten



**Dr. Martin Geipel**  
Partner

T +49 30 72621 8052  
[martin.geipel@osborneclarke.com](mailto:martin.geipel@osborneclarke.com)



**Veronika Thalhammer**  
Associate

T +49 221 5108 4048  
[veronika.thalhammer@osborneclarke.com](mailto:veronika.thalhammer@osborneclarke.com)



**Philipp Lührmann**  
Associate

T +49 30 7262 18131  
[philipp.luehrmann@osborneclarke.com](mailto:philipp.luehrmann@osborneclarke.com)

